Statuten

des Österreichischen Vereines für rauhhaarige Vorstehhunde vom 1.4.1997

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

- (I) Der Verein führt den Namen "Österreichischer Verein für rauhhaarige Vorstehhunde".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet.

§ 2

Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt unter Ausschluss jeglicher Politik den Zweck, die Hochzucht und Verbreitung aller Rassen und Schläge des rauhhaarigen Vorstehhundes zu fördern und seine Erziehung, Abrichtung und weidgerechte Führung zu pflegen und zu unterstützen, um der österreichischen Jägerschaft ausgezeichnet veranlagte und geprüfte Jagdgebrauchshunde zur Verfügung zu stellen. Ferner bezweckt der Verein, alle Freunde des rauhhaarigen Vorstehhundes zusammenzuschließen und zur Hebung der Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern beizutragen.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und ihre Aufbringung

- (1) Der Vereinszweck wird durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel angestrebt.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
- a) die Festlegung von Zuchtgrundsätzen und -bestimmungen
- b) die Vermittlung von Zuchthunden und Welpen,
- c) die Führung des "Österreichischen Rauhhaar-Zuchtbuches",

- d) die Durchführung von Prüfungssuchen und die Veranstaltung von Ausstellungen und Schauen,
- e) die Heranbildung und Schulung, von Hundeführern und Leistungsrichtern und
- f) die Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen, Führungen und die Veranstaltungvon geselligen Unterhaltungen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
- a) Beitrittsgebühren und Mitglieds¬beiträge
- b) Nenngelder, Spenden, Sammlungen, Zuwendungen und sonstige Einnahmen und
- c) Erträgnisse aus behördlich genehmigten Veranstaltungen

Arten der Vereinsmitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentlich (aktive), außerordentliche (unterstützende) und Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich dem Vereinsleben und der Vereinsarbeit voll widmen. Außerordentliche Mitglieder tragen zur Errichtung des Vereinszweckes vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages bei. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um das Jagdhundewesen im allgemeinen oder um den Verein ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines können physische Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und unbescholten sind; auch juristische Personen können die Mitgliedschaft: erwerben. Gewerbsmäßige Hundehändler sind vom Erwerb der Vereinsmitgliedschaft ausgeschlossen.
- (2) Aufnahme von und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt auf schriftliches Ansuchen an den Vorstand Ausschuss: kann ohne Angabe von abgelehnt werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung ist nicht zulässig.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Ausschusses mit Beschluss der Generalversammlung.

Mitgliedsausweis und Vereinsabzeichen

- (1) Jedes Mitglied erhält bei seiner Aufnahme eine Mitgliedskarte, in der die Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge vermerkt wird.
- (2) Zur Werbung und zur Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühles hat der Verein ein Abzeichen geschützt. Dieses stellt den Kopf eines im Schilf suchenden rauhhaarigen Vorstehhundes dar. Das Abzeichen ist rund, mit einem Durchmesser von 26 mm; es wird an der linken Rockseite oder an der linken Seite des Hutes getragen.

Das Vereinsabzeichen kann auf Antrag des Ausschusses mit Beschluss der Generalversammlung als Ehrenzeichen in besonderer Ausführung an verdiente Mitglieder verliehen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Vereines sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen; das Stimmrecht in dieser sowie das aktive und passive Wahlrecht ist jedoch den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten. Die Mitglieder sind weiters berechtigt, das Vereinsabzeichen öffentlich zu tragen. Ferner steht ihnen das Recht zu, allen Veranstaltungen des Vereines beizuwohnen und seine Geräte und Einrichtungen zu benützen.
- (2) Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereines zu wahren, die Vereinsstatuten zu beachten, die Zuchtbestimmungen des Vereines einzuhalten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren. Desgleichen sind alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zur Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind bis 31. Mai jeden Jahres in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe zu bezahlen. Bei Erwerb der Vereinsmitgliedschaft nach dem 15. Oktober wird der bezahlte Mitgliedsbeitrag auf den für das nächste angerechnet

Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jedes Jahres erfolgen, er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich erklärt werden. Eine verspätete Austrittserklärung wird erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Ausschuss vornehmen, wenn dieses bis
- 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt oder mit der Erfüllung von Verbindlichkeiten gegen den Verein länger als ein Jahr nach deren Fälligkeit im Rückstand ist. Der Streichung hat eine Zahlungsaufforderung, allenfalls durch Postauftrag, voranzugehen. Durch die Streichung eines Mitgliedes bleibt seine Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages und zur Erfüllung der Verbindlichkeiten unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Ausschuss wegen Vergehens gegen die Bestimmungen der Statuten, wegen Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Vereines oder des Jagdhundewesens zu schädigen und wegen ehrwidrigen Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Aus den gleichen Gründen kann von der Generalversammlung auf Antrag des Ausschusses die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft beschlossen werden.
- (5) Im Falle der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gemäß den Absätzen 2 bis 4 sind verliehene Vereinsabzeichen, Plaketten und Medaillen zugunsten des Vereines verfallen und abzuliefern.

§ 9

Vereinsorgane

- (1) Als Organe des Vereines fungieren:
- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- e) der Ausschuss,
- d) der Zuchtausschuss,
- e) das Kontrollorgan und
- f) das Schiedsgericht.

(2) Die genannten Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, jedoch können Auslagen, die Funktionären durch die Ausübung ihres Amtes entstehen, aus Vereinsmitteln erstattet werden.

§ 10

Die Generalversammlung

- (1) Bis Ende April jedes Jahres treten die Vereinsmitglieder an einem vom Ausschuss zu bestimmenden Ort zur ordentlichen Generalversammlung zusammen.
- (2) Auf Beschluss des Ausschusses oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder oder auf Verlangen eines Mitgliedes des Kontrollorgans hat binnen vier Wochen eine außerordentliche Generalversammlung stattzufinden.
- (3) Anträge der Mitglieder können nur dann auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt werden, wenn sie spätestens zwei Wochen vor deren Zusammentritt beim Vorstand schriftlich eingebracht werden. Für die rechzeitige Einbringung ist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (4) Die Einberufung der Generalversammlung hat der Vorstand durch schriftliche Einladung der einzelnen Vereinsmitglieder vorzunehmen. Die Einladungen müssen spätestens vier Wochen vor Zusammentritt der Generalversammlung ergehen. Sie haben den Zeitpunkt und den Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung zu enthalten.
- (5) Die Teilnahme an der Generalversammlung ist nur Vereinsmitgliedern oder geladenen Gästen gestattet; die Vorweisung des Mitgliedsausweises beziehungsweise der Einladung kann verlangt werden. Der Vorsitz in der Generalversammlung obliegt dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung einem der Vizepräsidenten. Sind auch diese verhindert, so hat das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes den Vorsitz zu führen.
- 6) Der Vorsitz der Generalversammlung obliegt dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung einem der Vizepräsidenten. Sind auch diese verhindert, so hat das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes den Vorsitz zu führen.
- (7) Gültige Beschlüsse können nur über Anträge gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Ausgenommen hievon sind Anträge auf Einberufung außerordentlichen Generalversammlung und dringliche Anträge der Mitglieder, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Behandlung dieser Anträge stimmen.

- (8) Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Mangelt der Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt ihres Beginns die Beschlussfähigkeit, so wird sie auf eine halbe Stunde vertagt und ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (9) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse auf Änderung der Vereinsstatuten oder Auflösung des Vereines erfordern jedoch eine Zweidrittelmehrheit. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
- (10) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; juristische Personen als Vereinsmitglieder werden in der Generalversammlung durch Bevollmächtigte vertreten und haben ohne Rücksicht auf die Anzahl ihrer Organe oder Mitglieder nur eine Stimme.
- (11) Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt mittels offiziellen Stimmzettels durch Akklamation. Die Wahl durch Akklamation muss unterbleiben, wenn auch nur ein Mitglied gegen diese Art der Wahl stimmt.
- (12) In der Generalversammlung haben Mitglieder, die mit Mitgliedsbeiträgen für das der Generalversammlung vorangegangene Jahr im Rückstand sind, kein Stimmrecht und können keine Anträge stellen.
- (13) Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen; diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Geschäftsführer zu unterfertigen und von der nächsten Generalversammlung zu beglaubigen.

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) die Entgegennahme und lind Genehmigung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses nach Anhörung des Kontrollorgans,
- b) die Beschlussfassung über den Voranschlag,
- c) die Wahl und allfällige Enthebung der Mitglieder Vorstandes, des Ausschusses, des Zuchtausschusses und Kontrollorgans,
- d) d) die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder,
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- f) die Entscheidung über Berufungen gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern

- g) die Erledigung der Anträge des Vorstandes, des Ausschusses und des Zuchtausschusses.
- h) die Erledigung der Anträge der Mitglieder und
- i) die Änderung der Vereinsstatuten und die freiwillige Auflösung Vereines.

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und höchstens zwei Vizepräsidenten, ferner aus dem Geschäftsführer, dem Kassier, dem Zuchtbuchführer sowie je einem Stellvertreter für jeden dieser Funktionäre, die von der Generalversammlung aus der Zahl der ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt werden.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Ausscheidende oder frühere Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden.
- (3) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder entheben. Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder zu entheben, die drei aufeinander folgende Sitzungen unentschuldigt versäumt haben.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären; dieser wird jedoch erst mit der Bestellung eines Nachfolgers wirksam. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des gemeinsamen Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
- (5) Dem Vorstand steht das Recht zu, an Stelle vorzeitig ausscheidender oder ausgeschiedener Vorstandsmitglieder, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Generalversammlung, für seine Amtsdauer andere ordentliche Vereinsmitglieder zu kooptieren; von der Beschlussfassung über die Kooptation sind ausscheidende Vorstandsmitglieder ausgeschlossen. Wird jedoch der Vorstand durch das gleichzeitige Ausscheiden mehrerer Vorstandsmitglieder beschlussunfähig oder beruht das Ausscheiden auf einem Enthebungsbeschluss der Generalversammlung, so obliegt die Ergänzung des Vorstandes auf die statutengemäße Mitgliederzahl der Generalversammlung.
- (6) Der Vorstand tritt fallweise zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Auf schriftlichen, begründeten Antrag von einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder auf Verlangen eines Mitgliedes des Kontrollorgans hat binnen zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung stattzufinden.
- (7) Die Einberufung zu den Sitzungen hat der Geschäftsführer auf Verlangen des Präsidenten vorzunehmen; sie hat zeitgemäß und in geeigneter Weise zu erfolgen.

- (8) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen, darunter einer der Präsidenten, anwesend ist.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (IO) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen; aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlungen, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterfertigen und von der nächsten Sitzung des Vorstandes zu beglaubigen.
- (11) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme beizuwohnen.

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die oberste Leitung des Vereines unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Generalversammlung. Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:

- a) die Abfassung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses sowie die Erstellung des Jahresvor-anschlages,
- b) die Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstige Vorarbeiten für die Generalversammlung,
- c) die Erstellung eines Wahlvorschlages zur Wahl der Vereinsorgane,
- d) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
- e) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und der Ausschüsse,
- f) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- g) die Besorgung aller Geschäfte, die nicht statutengemäß der Generalversammlung vorbehalten oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 14

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär; ihm obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er überwacht die Einhaltung der gesetzlichen sowie der Statutenbestimmungen, führt in der Generalversammlung und in den

Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses den Vorsitz und sorgt für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten die der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen, unter eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (2) Im Falle der Verhinderung des Präsidenten ist einer der Vizepräsidenten zu seiner Vertretung berufen. Sind auch diese verhindert, so tritt an deren Stelle das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.
- (3) Der Geschäftsführer ist der Schriftempfänger des Vereines. Ihm obliegt die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte, die Führung der Protokolle über die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses.
- (4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (5) Die Stellvertreter haben die Funktionäre bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen und im Falle der Verhinderung zu vertreten.
- (6) Schriftliche Ausfertigungen des Vereines sind vom Präsidenten und vom Geschäftsführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Alltägliche Schriftstücke von untergeordneter Bedeutung und Bekanntmachungen des Vereines können im Rahmen ihres Tätigkeitsbereiches vom Geschäftsführer vom Kassier und vom Zuchtbuchführer ohne Gegenzeichnung unterfertigt werden.

§ 15

Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, des Zuchtausschusses und zehn weiteren Mitgliedern, die von der Generalversammlung aus der Zahl der ordentlichen werden.
- (2) Der tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder oder auf Verlangen eines Mitgliedes des Kontrollorgans hat binnen zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung stattzufinden.
- (3) Die Bestimmungen des §12, Abs. 2 bis 5 und 7 bis 11 finden für den Ausschuss sinngemäß Anwendung.

Aufgabenkreis des Ausschusses

Dem Ausschuss obliegt die Kontrolle und Unterstützung des Vorstandes bei der Besorgung der Vereinsgeschäfte. Insbesondere kommen dem Ausschuss folgende Aufgaben zu:

- a) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und des Zuchtausschusses
- b) die Genehmigung der Beschlüsse des Zuchtausschusses,
- c) die Bestellung von Leistungsrichteranwärtern und Ernennung von Leistungsrichtern,
- d) die Aufnahme, den Ausschluss und die Streichung von Vereinsmitgliedern und
- e) die Mitwirkung in Verfahren vor dem Schiedsgericht.

§ 17

Der Zuchtausschuss

- (1) Der Zuchtausschuss besteht aus dem Zuchtbuchführer, dessen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern, die von der Generalversammlung aus der Zahl der ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt werden.
- (2) Der Zuchtausschuss tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen, in der der Zuchtbuchführer den Vorsitz führt.
- (3) Die Einberufung zu den Sitzungen hat der Zuchtbuchführer vorzunehmen; sie hat zeitgerecht und in geeigneter Weise zu erfolgen.
- (4) Die vom Zuchtausschuss gefassten Beschlüsse über die Grundsätze und Bestimmungen zur Erzüchtung und Erhaltung eines sowohl jagdlich wie auch züchterisch hochwertigen Standes an rauhhaarigen Vorstehhunden sind dem Ausschuss vorzulegen; sie werden erst nach einem zustimmenden Beschluss dieses Organes für alle Vereinsmitglieder bindend.
- (5) Die Bestimmungen des § 12, Abs. 2 bis 5 und 8 bis 11 finden für den Zuchtausschuss sinngemäß Anwendung.

Aufgabenkreis des Zuchtausschusses

Der Zuchtausschuss ist das für die Erreichung des angestrebten Zuchtzieles fachlich zuständige Vereinsorgan. Insbesondere kommen dem Zuchtausschuss folgende Aufgaben zu:

- a) die Ausarbeitung von Zuchtgrundsätzen und -bestimmungen,
- b) die Führung des "Österreichischen Rauhhaar Zuchtbuches",
- c) die Beratung der Vereinsmitglieder in allen die Zucht betreffenden Fragen,
- d) die Ausfertigung der Ahnentafeln,
- e) die Vermittlung von Zuchthunden und Welpen,
- f) die Begutachtung von rauhhaarigen Vorstehhunden auf Ausstellungen und Schauen und
- g) die Besorgung aller Geschäfte, die mit der Zucht in Zusammenhang stehen.

§ 19

Das Kontrollorgan

- (1) Das Kontrollorgan besteht aus zwei Mitgliedern (Rechnungsprüfer), die von der Generalversammlung aus der Zahl der ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder anderer Vereinsorgane sein,
- (2) Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt ein Jahr. Ausscheidende oder frühere Mitglieder des Kontrollorgans können wieder gewählt werden,
- (3) Die Rechnungsprüfer können jederzeit dem Vorstand schriftlich ihren Rücktritt erklären; dieser wird jedoch erst mit der Bestellung eines Nachfolgers durch das ausscheidende Mitglied des Kontrollorgans wirksam.
- (4) Dem Kontrollorgan obliegen die laufende Kontrolle des finanziellen Gebarens des Vereines und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Jeder Rechnungsprüfer ist befugt, in die Korrespondenz, die Geschäftsbücher und die sonstigen Belege des Vereines Einsicht zu nehmen und Aufklärung zu verlangen. Sie haben über ihre Feststellungen der Generalversammlung zu berichten.

§ 20

Das Schiedsgericht

(1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereins¬verhältnis entscheidet Schiedsgericht.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Je zwei hievon sind innerhalb einer vom Ausschuss gesetzten Frist von den beiden Streitteilen namhaft zu machen, Diese vier Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes; bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los,
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit; eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (4) Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Formen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen.
- (5) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist unzulässig,
- (6) Jeder Streitteil hat für die Auslagen der von ihm geführten Zeugen und für die Kosten seiner Beweisführung aufzukommen.

Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung.
- (2) Im falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung soll das Vereinsvermögen jagdkynologischen Bestrebungen zufallen. Über die Verwendung entscheidet die außerordentliche Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.